

Ergebnisse der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung und bildete die Grundlage für die weitere revolutionäre Umgestaltung; erstmalig in einem deutschen Staat wurden reale Grundrechte für die Werktätigen festgelegt und gewährleistet. Dazu gehörten das Recht auf Mitgestaltung, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung genauso wie die Gleichberechtigung der Bürger sowie die von Mann und Frau.

Mit der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1974 wurden die Grundrechte der Bürger beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR vervollkommen und ihre Garantien erweitert. Damit entsprechen die Grundrechtsbestimmungen der Verfassung der DDR der Stellung sozialistischer Staatsbürger, die Produzenten, Eigentümer der Produktionsmittel und Träger der politischen Macht in der Einheit aller dieser Seiten sind. Die s. G. sind wahrhafte / Menschenrechte, weil sie die Freiheit des Menschen, die Achtung seiner Würde, die Entfaltung seines menschlichen Wesens sichern und tatsächlich allen Mitgliedern der Gesellschaft garantiert sind. Die s. G. unterscheiden sich in Inhalt, Funktion und Wahrheitsgehalt grundlegend von bürgerlichen Grund- und Menschenrechtsdeklarationen. Als im Zuge der bürgerlich-demokratischen Revolutionen im 18. Jahrhundert Grund- und Menschenrechte proklamiert wurden, trugen sie durchaus progressiven Charakter; verhiessen sie doch Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und bedeuteten den Bruch mit den mittelalterlichen Rechtsvorstellungen, mit dem Gottesgnadentum des Monarchen, mit den feudalen Privilegien und Abhängigkeitsverhältnissen. In der Gegenwart berufen sich imperialistische Kräfte häufig auf Grund- und Menschenrechte, wenn es darum geht, ihrem Regime eine demokratische Fassade zu geben, den Sozialismus zu verleumden und die Werktätigen vom Kampf um Demokratie und Fortschritt abzuhalten. Jedoch sind die in bürgerlichen Staaten verkündeten Grund- und Menschenrechte für den Kampf der Arbeiterklasse und der anderen progressiven Kräfte um Demokratie und Fortschritt keinesfalls bedeutungslos. Vielfach wurden die in bürgerlichen Verfassungen festgelegten Rechte der Bürger den herrschenden Kreisen von den Werktätigen abgerungen und gehen wesentlich über das hinaus, was jene Kreise gewillt und fähig sind, dem Großteil der Bürger zuzugestehen. Zugleich bieten die proklamierten Rechte selbst in ihrer Beschränktheit günstige Voraussetzungen für den legalen Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten um Freiheit und Gerechtigkeit. So gehört es zu den Aufgaben der kommunistischen und Arbeiterparteien der kapitalistischen Länder, sich für die Erhaltung und Erweiterung der verfassungsmäßigen Grundrechte in jenen Staaten einzusetzen.

S. G. beruhen auf den Erfordernissen und Aufgaben des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft. Sie sind keinesfalls eine Kopie, Fortführung oder Erweite-

rung bürgerlicher Grundrechte. Ihr gegenüber den bürgerlichen Grund- und Menschenrechtsdeklarationen, vor allem gegenüber der Praxis der kapitalistischen Gesellschaftsordnung qualitativ neuer Inhalt tritt mit jeder Stufe der Entwicklung überzeugender zutage. Während bürgerliche Menschenrechtsproklamationen und Grundrechtskataloge bürgerlicher Verfassungen darauf gerichtet sind, den Klassencharakter der kapitalistischen Gesellschaft, ihres Staates und Rechts zu verschleiern, drücken die s. G. das Klassenwesen des sozialistischen Staates und Rechts und das der Grundrechte selbst bewußt und offen aus. Sie sichern Rechte und Freiheiten für das werktätige Volk und dienen der Überwindung kapitalistischer Herrschafts- und Denkformen.

Für s. G. sind die folgenden Wesenszüge charakteristisch: S. G. sind **Rechte der aktiven Mitgestaltung** in Staat, Wirtschaft und allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Souveränität des werktätigen Volkes // Volkssouveränität) und die Entfaltung der / sozialistischen Demokratie als tragende Prinzipien der Gesellschafts- und Staatsordnung bestimmen wesentlich den Inhalt der Grundrechte der Bürger. Deshalb regelt die Verfassung der DDR als wichtigstes politisches Grundrecht das / Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung (Art. 21). Es umfaßt die Teilnahme an der Ausübung der Staatsmacht sowie an allen Formen der Gestaltung der Lebensbereiche, die Mitwirkung an der staatlichen wie an der gesellschaftlichen Leitung.

S. G. sichern die **Freiheit des Menschen** in der Gesellschaft und im Staat. Hier wird nicht eine angebliche Freiheit des Individuums *von* der Gesellschaft und *vom* Staat proklamiert, wie es für bürgerliche Grundrechtsauffassungen weitgehend charakteristisch ist; dabei erweist sich jene Freiheit für die Werktätigen auf Grund ihrer sozialen Lage tatsächlich als Unfreiheit. Erst die sozialistische Gesellschaft schafft die Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, der schöpferischen Kräfte des Menschen im bewußten Zusammenwirken mit anderen zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen.

Die **politischen Rechte und Freiheiten sind eng verbunden mit den sozialökonomischen und kulturellen Rechten** der Bürger. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, daß soziale Sicherheit - vor allem der gesicherte Arbeitsplatz - die elementare Voraussetzung menschlicher Freiheit ist. Zugleich kann echte demokratische Mitwirkung, reale Demokratie nur gewährleistet werden, wenn sie in der entscheidenden Sphäre menschlicher Tätigkeit, in der produktiven Arbeit, gesichert wird. Wahre menschliche Freiheit setzt ferner Wissen und Bildung voraus. So sind es vor allem das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung (Art. 21), das / Recht auf Arbeit (Art. 24) und das / Recht auf Bildung (Art. 25), die in ihrer Einheit und wechselseitigen Bedingtheit die Freiheit des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft gewährleisten.

S. G. sichern die **Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zum Wohle des Menschen** und für das Voranschreiten der Gesellschaft. Bürger so-